



Bearbeitungsvermerk:

Eingegangen:

UNB/UFB angehört:

Bescheid:

Empfänger:

Stadt Taucha  
Öffentliche Sicherheit und Soziales  
Schloßstraße 13  
04425 Taucha

**Gebührenpflichtiger Antrag auf  
Genehmigung zum Abbrennen  
eines Feuerwerkes**

(§23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – SprengG)

Für eine private Veranstaltung, zu der ich ein Feuerwerk abbrennen möchte, bitte ich um die behördliche Genehmigung zur Freistellung vom Verwendungsverbot und zur Beschaffung der Feuerwerkskörper.

**Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Klasse II benötigt und verwendet.**

**1.) Antragsteller**

Name, Vorname	
Straße, Nummer	
PLZ, Ort	

**2.) Verantwortliche Person für das Abbrennen des Feuerwerkes**

(falls Abweichend von 1.)

Name, Vorname	
Straße, Nummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer/Mail	

**3.) Angaben zum Anlass, Ort und zur Zeit**

Anlass/Grund		
Datum		
Uhrzeit	Von:	bis:
Ort/Adresse		

**4.) Sind Sie Eigentümer des Veranstaltungsortes bzw. ist der Eigentümer des Geländes mit dem Abbrennen des Feuerwerkes einverstanden? (Bitte ankreuzen)**

Ich bin Eigentümer	<input type="checkbox"/>	Ich bin nicht Eigentümer	<input type="checkbox"/>	Einverständnis liegt vor	<input type="checkbox"/>
--------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

**Das Hinweisblatt für Feuerwerke habe ich zur Kenntnis genommen.**

Datum/ Ort

Unterschrift



## **Hinweise und Auflagen**

Zum Antrag auf Abbrennen eines Feuerwerkes Kl. II im Territorium  
der Stadt Taucha auf privaten Grundstücken

**Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.**

**Der Antrag ist schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem Termin zu stellen.**

**Die Bearbeitungsdauer beträgt 7 Tage.**

**Die Genehmigung und Kosten ergehen per Bescheid.**

1. Sämtliche Vorschriften über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sind einzuhalten. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung hat sich darüber zu informieren.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für das Zünden und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II mit Knall- oder Pfeifsatz (z.B. Kanonenschläge, Heuler, Mehrfachkracher und dergleichen) § 20 Abs.4 SprengV.
3. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände, welche mittels Schusswaffen abgeschossen werden müssen.
4. Die Gegenstände dürfen nur von einer über 18 Jahre alten Person gezündet werden § 23 Abs.2 S.2 SprengV.
5. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe (< 200m) von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist gemäß § 23 Abs. 1 SprengV verboten.
6. In der Nähe von Brut-, Rast- und Schlafplätze von Vögeln ist ein Höhenfeuerwerk verboten.
7. Raketen und andere aufsteigende pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht in Richtung von brandgefährdeten Objekten aufgelassen bzw. gezündet werden.
8. Für etwaige Unfälle oder Sachbeschädigungen haftet die/ der oben als Verantwortliche/r benannte.
9. Falls bei den Vorbereitungen für das Abbrennen oder beim Abbrennen der Feuerwerkskörper Schwierigkeiten erkannt werden, welche die Sicherheit beeinträchtigen und von Ihnen nicht mehr beseitigt werden können, ist das Abbrennen sofort einzustellen und ggf. die Leitstelle Leipzig, **Tel. 0341/55004-4000** zu informieren.
10. Es sind alle Vorkehrungen zur Sicherheit der anwesenden Personen sowie zum Schutz der umliegenden Gebäude und Grundstücke in eigener Verantwortung zu treffen. (z.B. Absperrmaßnahmen od. Feuerlöscher, Wasser etc. bereithalten).

**Bei Nichtbeachtung der Hinweise können ggf. zivil-, verwaltungs- bzw. ordnungsrechtliche gegen Sie geltend gemacht werden.**

**Verstöße gegen die SprengV können mit Bußgeldern bis zu 10.000,- € geahndet werden.**